

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 50 (1899)

**Heft:** 6

**Artikel:** Forstgeschichtliche Notizen aus dem Kanton Zürich

**Autor:** Rüedi

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-763743>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*wegbau und seine Vorarbeiten*“, 2 Bd. (1873), „Aus deutschen Forsten. Mitteilungen über den Wuchs und den Ertrag der Waldbestände.“ I. Die Weisstanne (1888), II. Die Rotbuche (1893), „Beiträge zur Betriebsstatik des Mittelwaldes“ (1898). Die letztern zwei Werke haben wir im Jahrgang 1894 und im 3. Hefte des Jahrganges 1899 der „Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen“ einlässlicher besprochen.

Neben der speciellen Lehrthätigkeit entfaltete Professor Schuberg eine besonders rege Thätigkeit auf dem Gebiete des forstlichen Versuchswesens, bei dessen allgemeiner Organisation er von Anfang intensiv beteiligt war. In der Stellung als Mitglied der im Jahre 1873 errichteten badischen Versuchsanstalt wirkte Schuberg thatkräftigst mit bei den jährlichen Sitzungen des Vereines der Versuchsanstalten. So nahm er auch teil an der Versammlung und an der Reise dieses Vereines im Jahre 1891 in der Schweiz.

Für die allgemeinen und speciell forstlichen Verhältnisse der Schweiz hatte der Dahingeschiedene ein klares Verständnis und warmes Interesse. Freundschaft verband ihn mit schweizerischen Forstmännern. Wiederholt wohnte er Versammlungen des schweizerischen Forstvereines bei und griff dabei in anregender und taktvoller Weise in die Diskussion ein, so im Jahre 1880 in Schaffhausen über den Lichtungszuwachs und bei den Verhandlungen über die praktische Ausbildung der Forsttechniker, dann wiederum in Glarus (1886) über die Vermessung der Hochgebirgswaldungen. Seine Ernennung zum Ehrenmitgliede des schweiz. Forstvereines war eine wohlverdiente. Schweiz. Forstleute, die ihn in Karlsruhe besuchten, fanden bei ihm stets das weitgehendste Entgegenkommen und eine familiäre, gastfreundliche Aufnahme.

Wer den von uns geschiedenen Professor Schuberg kannte, wird dessen Andenken zeitlebens hochhalten. Sein Name aber bleibt auf alle Zeiten rühmlichst eingeschrieben in der Geschichte der deutschen Forste.

-lb-



### Forstgeschichtliche Notizen aus dem Kanton Zürich.

Forstgeschichtlich interessante Untersuchungsergebnisse sind niedergelegt in einer vor etwa 2 Jahren aus dem geographischen Institute der Universität Bern hervorgegangenen Arbeit, betitelt:

„Veränderungen der Erdoberfläche im Umkreis des Kantons Zürich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts.“ Die äusserst anregende Arbeit ist das Resultat von Untersuchungen, die von *Dr. Walser*, Gymnasiallehrer in Bern angestellt wurden und zwar auf Grund der topographischen Karte von *J. C. Gyger* aus dem Jahre 1667, eines der historisch bedeutendsten Werke der schweizerischen Kartographie.

Neben den Untersuchungen, welche sich auf die von 1650 bis zur Gegenwart innerhalb des Kantons Zürich an stehenden Gewässern und in der Verbreitung der Weinrebe stattgefundenen Veränderungen beziehen, stellte sich *Walser* auch die Aufgabe, den daselbst in diesem Zeitraume vollzogenen Entwaldungsprozess, sowohl hinsichtlich seines absoluten Betrages, als auch in seiner Beziehung zur Oberflächengestaltung, festzustellen. Das erwähnte Kartenwerk, welches zur Ermittelung des zu Mitte des 17. Jahrhunderts bestandenen zürcherischen Waldareals, bezw. zur Vergleichung der damaligen mit den heutigen Bewaldungsverhältnissen genannten Gebietes eine genügend sichere Grundlage bot, ermöglichte die wissenschaftliche Lösung dieser allgemeines Interesse beanspruchenden Fragen. Wenn sich auch diese Untersuchungen hauptsächlich nur auf den Kanton Zürich erstreckten, so lassen sich dennoch die daraus sich ergebenden Folgerungen im allgemeinen auf das ganze Gebiet des schweizerischen Mittellandes übertragen, da ja die, fraglichen Veränderungen zu Grunde liegenden Faktoren daselbst überall ungefähr dieselben haben sein müssen.

Als Gesamtergebnis der vergleichenden Studien Walsers ergiebt sich, dass in dem nahezu 250jährigen Zeitraume die Waldfläche des Kantons Zürich durch Rodungen um rund 5000 ha vermindert wurde. Dieser Rückgang des Waldes, so bedeutend er für sich allein betrachtet auch erscheinen mag, ist in das richtige Licht gestellt, d. h. bezogen auf die Gesamtfläche, oder noch besser auf die den Veränderungen zu Grunde liegende ursprüngliche Waldfläche nicht besonders erheblich; er beträgt nämlich nur gegen 3 % der Kantonsfläche, oder etwa 9 % der bestockten Fläche von 1650. Übrigens zeigt schon die blosse oberflächliche Betrachtung der Waldsignaturen der Gygerkarte eine auffallende Übereinstimmung der damaligen mit den heutigen Bewaldungsverhältnissen. Der so zum ersten Mal für ein bestimmtes Gebiet ziffermäßig festgestellte Betrag der neuern Rodungen bestätigt im allgemeinen

die schon von Prof. *Bühler* auf Grund seiner forstgeschichtlichen Studien aufgestellte mutmassliche Ansicht, wonach für unser Land die Periode der grossen Lichtungen und Rodungen mindestens 600 Jahre, also bedeutend weiter hinter uns zurückliegt, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Schon verhältnismässig sehr früh muss der weitaus grösste Teil des für die Landwirtschaft tauglichen, relativen Waldbodens gerodet und der Holzproduktion dauernd entrissen worden sein. Die späteren, den Waldbestand beeinflussenden Veränderungen bewirkten in ihrer Gesamtheit eine nur noch unbedeutende Verminderung im Waldareale des schweizerischen Mittellandes. Auf die Hochlagen des Gebirges dagegen dürfen die Schlussfolgerungen aus obigen Untersuchungsergebnissen nicht ohne weiteres übertragen werden. Der Umstand, dass dort gegenüber unsrern Verhältnissen in den Niederungen die Holzvegetation mit ungleich schwierigern natürlichen Existenzbedingungen zu kämpfen hat, bedingt, dass daselbst zu der eigentlichen Rodung noch ein weiteres, die Erhaltung des Waldes gefährdendes Moment hinzutritt; es ist dies die unwirtschaftliche, schonungslose Behandlung, bezw. Ausbeutung der Hochgebirgswaldungen, welche vielerorts und zwar bis tief in unser Jahrhundert hinein einen bedeutenden Rückgang derselben zur schliesslichen Folge hatte.

Den Waldbestand im allgemeinen erhaltend, bezw. vermehrend sind die längs der grössern Wasserläufe sich hinziehenden, durch die ausgeführten Flusskorrekturen allerdings bedeutend vermindernden Inundations- oder Überschwemmungsflächen, die kleineren Erosionsrinnen, die Terrassenabstürze und übrigen steilern Böschungsflächen, soweit letztere beiden Terrainformen bei entsprechend günstiger Exposition und Höhenlage nicht durch die Weinrebe in Besitz genommen wurden. Der nachgewiesene Betrag der neuern Rodungen entfällt zum weitaus grössten Teil auf die ihrer Ausdehnung nach allerdings auch bedeutungsvollsten Terrassenflächen.

Mehr noch als auf bestimmte Einzelformen der Oberfläche ist die heutige Verteilung von Wald und Kulturland in unserer Molasselandschaft zurückzuführen auf die allgemeinen, die Art und Weise der menschlichen Besiedelungen bedingenden Landschaftsformen. Gebiete mit geringen, verwischten Gegensätzen von Berg und Thal, wie wir sie am ausgesprochensten in der reinen Moränenlandschaft antreffen, führten als Landschaftsform mit trennenden Tendenzen vorwiegend zum Hofsystem, welche Besiedelungsart

den Privatwaldbesitz begünstigend naturgemäß eine weitgehende Parzellierung und damit starke Verminderung des Waldbestandes zur Folge hatte. Da hingegen, wo isolierte, scharf hervortretende, ausgedehntere Terrainformen einen ausgesprochenen Wechsel von Berg und Thal hervorrufen, fand die Besiedelung vorherrschend nach dem Dorfssysteme statt; dort liessen sich aber auch im allgemeinen die geringsten Veränderungen in der Bestockung seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nachweisen. Unter dem geschlossenen Besiedelungssystem erhielt sich eben das ursprüngliche Gemeineigentum am Walde in Form unserer heutigen Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen am vollkommensten; diese Besitzesart ist aber bekanntlich unter unsren demokratischen Verhältnissen von jeher der Erhaltung des Waldes am günstigsten gewesen.

Abgesehen davon, dass der grosse Ausscheidungsprozess zwischen Wald und Kulturland in unserm Lande nachweisbar schon vor mehr als einem halben Jahrtausend seinen Abschluss fand, ist der verhältnismässig unbedeutende Rückgang des Waldbestandes seit 1650 zweifelsohne ausserdem auch zurückzuführen auf die schon seit dem 16. Jahrhundert sich geltend machenden forstlichen Bestrebungen, als naturgemäss Folge des namentlich in bevölkerten Gegenden fühlbar gewordenen Holzmangels. Diese letztere Erscheinung musste sich durch die übliche in jeder Beziehung unwirtschaftliche, unbeschränkte Art und Weise des Holzbezuges aus dem Walde, insbesondere hinsichtlich der stärkern Sortimente mit der Zeit notwendigerweise einstellen. Bezeichnend für die ange deuteten forstlichen Bestrebungen ist eine vom Bürgermeister und den Räten der Stadt Zürich für den sog. Rütiwald erlassene Holzordnung aus dem Jahre 1557, die trotz ihrer damaligen rein lokalen Bedeutung einige forstgeschichtlich interessante Gesichtspunkte enthält. Zur allgemeinen Orientierung sei hier kurz bemerkt, dass der Rütiwald, der Gegenstand dieses obrigkeitlichen Erlasses, schon 1524 bei Anlass der Säcularisation des Klosters Rüti in den Besitz des Staates überging und behufs Verwaltung dem aus dem Kloster und einem Teil seiner früheren ausgedehnten Besitzungen hervorgegangenen Amte Rüti zugeteilt wurde. Der 80 ha umfassende Waldkomplex liegt zwischen Rapperschwyl und Rüti, dem rasch aufblühenden, industriellen Flecken des zürcherischen Oberlandes.

Das fragliche, forstgeschichtlich vielleicht interessanteste

Dokument unter den im zürcherischen Staatsarchive befindlichen Aktenstücken, enthält für den damaligen Zeitpunkt, in welchem die Forstwirtschaft selbst in unsren bevölkertsten Gegenden noch in ihren ersten Anfängen sich befand, bemerkenswerte, wirtschaftlich grundlegende Bestimmungen, die allerdings einen wesentlichen Fortschritt bedeuten gegenüber den meisten jener forstlichen, jedoch immer nur einzelne Waldungen betreffenden Erlassen und Verfügungen des 16. Jahrhunderts, die uns beispielsweise aus dem Gbiete des Kantons Zürich allein schon ziemlich zahlreich überliefert sind. Besonderes Interesse verdient die Vorschrift, die jährlichen Nutzungen zeitlich und örtlich zu beschränken und in den Hauungen eine gewisse Ordnung zu befolgen; d. h. die *Häue*, bezw. Schläge, in denen das erforderliche Holz entnommen werden soll, in einer den Verhältnissen angemessenen Richtung aneinanderzuriehen. Die betreffende Bestimmung lautet wörtlich folgendermassen: „Alle, die so sich im Rüthiwald beholzent, sollen hinfür alle Jahre, wänn die Zeit sich zu beholzen erfordert und vorhanden ist, sich gemeinlich zusammen verfügen und einen *Houw* miteinander an gebürlichen Ort und Änden ussgann und den richtig für sich nämen, und wo sy den anfahen, sollen sy dannethin der Ordnung nach gestrax fürfahren und nitt alle Jahr hin und har, wie es ihnen gefellig, sondern ordennlich houwen.“ Bemerkenswert ist übrigens, dass in einem aus dem Jahre 1762 stammenden Memorial schon ausdrücklich gefordert wird, die Schläge im Rüthiwald nicht mehr wie bisher von West nach Ost, sondern umgekehrt, der herrschenden Windrichtung entgegen, zu führen, eine wirtschaftliche Massregel, deren Bedeutung überhaupt erst gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts in der forstlichen Litteratur zum Ausdruck gelangte. Durch die Bestimmung, den jährlichen Holzbedarf zu geeigneter Zeit in einem Hau, d. h. auf einer durch die Verhältnisse bedingten, kleineru, beschränkten Fläche zu entnehmen, wurde der bisherigen, ursprünglichen Nutzungsart des regellosen Plänterbetriebes, der noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts allgemein vorherrschend war, als den Fortbestand des Waldes gefährdend, ausdrücklich entgegengetreten. Die geregeltere Betriebsform, welche somit angestrebt wurde, war allerdings ihrer Natur nach immer noch eine plänterartige und nach vorhandenen forstlichen Specialverfügungen zu schliessen, scheint es, dass sie als solche schon zu jener Zeit in den meisten Gemeindewaldungen des Kantons Zürich üblich war,

wenn auch anfänglich noch ohne jede Ordnung in der Anlage der Schläge. Diese, ausschliesslich die Amts- und Gemeindewaldungen betreffenden Forstordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, die alle ziemlich übereinstimmend hauptsächlich Regelung des Holzbezuges im Sinne erwähnter Holzordnung, Schutz des Jungwuchses gegen das Vieh, sowie ökonomische Verwertung und möglichste Einschränkung des Holzverbrauches bezweckten, bildeten die ersten Anfänge einer sich entwickelnden Forstwirtschaft und damit gleichsam die Einleitung zu den im allgemeinen erst später auftretenden, die Erhaltung des Waldbestandes direkt sichernden Bestimmungen.

Rüedi, jun.



## Der älteste Baum der Welt.

(Zur Abbildung).

Als ältesten Baum der Welt bezeichnet man — ob mit Recht oder Unrecht, mag dahingestellt bleiben — die Cypresse, welche sich auf dem Platz vor der Kirche zu *Santa Maria del Tule*, unweit der Stadt Oajaca, im südwestlichen Mexiko erhebt.

Dieser Baum, eine *mexikanische Cypresse*, *Taxodium mexicanum Carr.*, besitzt riesige Dimensionen und ein ausserordentlich hohes Alter. Das letztere wurde von Botanikern, so vom jüngern *Decandolle*, zu 6000 Jahren geschätzt, während andere aber nicht mehr als 2000 Jahre zugeben wollen. Schon *Ferdinand Cortez* soll bei der Eroberung Mexikos im Jahr 1519 mit seinem ganzen Heer im Schatten ~~dieser~~ Cypresse gelagert, nach anderer Version freilich unter derselben, von den Eingeborenen hart bedrängt, eine sehr sorgenvolle Nacht zugebracht haben, weshalb ~~der~~ Baum auch die Bezeichnung *Arbol de la noche triste* erhalten hat.

Noch *E. Mielck*\* bildet diese Cypresse als vollbegründten, gesunden und lebenskräftigen Baum ab und teilt eine Beschreibung desselben vom *Baron J. W. Müller* mit, der jene Gegend im Jahr 1857 besucht hatte. Der letztere bezeichnet den Anblick dieses Nadelholzriesen als unbeschreiblich grossartig. 1,6 m über dem Boden hatte der Stamm einen Umfang von 30,8 m (entsprechend beinah 10 m Durchmesser). Seine Höhe betrug reichlich 36 m, der

\* *Eduard Mielck*, Die Riesen der Pflanzenwelt. Leipzig und Heidelberg. 1863.